

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00184 vom 17. Januar 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2018.00184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00184)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00184 du 17 janvier 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00184 del 17 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1962 geborene X.\_\_\_\_ war ab August 1994 als Sachbearbeiterin und Übersetzerin bei der Y.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, angestellt (Urk. 11/5 f.). Nach dem das Arbeitsverhältnis seitens der Arbeitgeberin mit Schreiben vom 30. Januar 2018 per 30. April 2018 aufgelöst worden war (Urk. 11/4), meldete sich die Versicherte am 19. März 2018 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Lagerstrasse zur Arbeitsvermittlung an (vgl. Urk. 11/1). Ferner meldete sie sich mit Schreiben vom 22. März 2018 bei der Unia Arbeitslosenkasse zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an (Urk. 11/3).

Mit Verfügung vom 17. Mai 2018 verneinte die Unia Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aufgrund der arbeitgeberähnlichen Stellung des Ehegatten der Versicherten bei der Y.\_\_\_\_ (Urk. 11/17). Die dagegen von der Versicherten erhobene Einsprache vom 23. Mai 2018 (Urk. 11/18) wies die Unia Arbeitslosenkasse mit Einspracheentscheid vom 5. Juni 2018 ab (Urk. 11/20 = Urk. 2).

### **E. 1.1**

Eine arbeitslose Person hat unter den Voraussetzungen von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

### **E. 1.2**

und ferner BGE 142 V 263 E. 4.1).

Der Ehemann der Versicherten sprach mit Schreiben vom 30. Januar 2018 selbst die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus (vgl. Urk. 11/4) und ist nach wie vor alleiniger Verwaltungsrat der Y.\_\_\_\_. Damit verfügt er weiterhin über die zumindest theoretische unternehmerische Dispositionsfreiheit, die Beschwerdeführerin bei Bedarf jederzeit erneut als Arbeitnehmerin einzustellen. Aufgrund dieser Konstellation liegt in Nachachtung der bundesgerichtlichen Praxis eine Missbrauchsgefahr vor (vgl. E. 1.2 sowie Urteil des Bundesgerichts 8C\_863/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.4 mit Hinweisen), weshalb die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint hat. Dieser Leistungsausschluss ist im Übrigen als absolut zu verstehen, ohne dass die Möglichkeit besteht, den betroffenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall Leistungen zu gewähren (BGE 113 V 74 = Pra 77 Nr. 70, bestätigt mit BGE 123 V 237 E. 7a; 122 V 272 E. 3; 120 V 523 E. 1 sowie ARV 1996/97 Nr. 10 S. 52 E. 2). Daran ändert auch der von der Versicherten angeführte Umstand nichts, dass sie während ihrer Anstellung bei der Y.\_\_\_\_ Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, da die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge allein keine Anspruchsberechtigung

begründet.

## **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 19. Juni 2018 Beschwerde mit dem sinn gemässen Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihr eine Arbeitslosenentschädigung auszurichten ( Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 13. August 2018 schloss die Unia Arbeitslosenkasse auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 10), worüber die Versicherte mit Verfügung vom 16. August 2018 in Kenntnis gesetzt wurde ( Urk. 13).

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Juni 2018 ( Urk. 2) zog die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen in Erwägung, es stehe fest, dass die Beschwerdeführerin vor der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 1. August 1994 bis 30. April 2018 bei der Y.\_\_\_\_ angestellt gewesen sei. Ihr Ehemann habe während dieser Zeit als im Handelsregister eingetragener Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt und amte auch weiterhin in dieser Funktion. Aufgrund dieser Organstellung verfüge dieser nach wie vor über die unternehmerische Dispositionsfreiheit, die Beschwerdeführerin bei Bedarf erneut als Arbeitnehmerin einzustellen. Somit bestehe weiterhin ein Missbrauchsrisiko, da der Arbeitsausfall praktisch unkontrollierbar sei. In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehe daher kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

### **E. 2.2**

Die Versicherte machte in ihrer Beschwerdeschrift vom 19. Juni 2018 ( Urk. 1) geltend, ihre Position als Ehegattin des Geschäftsführers der Y.\_\_\_\_ sei ihr zwar bewusst und sie anerkenne, dass infolgedessen ein potentiell Missbrauchsrisiko bestehe. Dies treffe im konkreten Fall jedoch nicht zu. Zudem sei ihr unverständlich, weshalb sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, obwohl sie über 20 Jahre lang die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet habe.

## **E. 3**

lit. c AVIG hinaus, welche ihrem Sinn nach der Missbrauchsverhütung dient und in diesem Rahmen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen will, dass der Arbeitsausfall von arbeitgeberähnlichen Personen praktisch unkontrollierbar ist, weil sie ihn aufgrund ihrer Stellung bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Diese Rechtsprechung will nicht bloss dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, welches der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen inhärent ist (Urteile des Bundesgerichts C 255/05 vom 25. Januar 2006 und C 92/02 vom 14. April 2003; vgl. Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genève 2013, S. 15 ff. mit Hinweisen zur Rechtsprechung). 2.

### **E. 3.1**

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin vom 1. August 1994 bis zum 30. April 2018 als Sachbearbeiterin und Übersetzerin bei der Y.\_\_\_\_ angestellt war (Urk. 11/6). Alleiniger Verwaltungsrat dieses Unternehmens ist gemäss Handelsregisterauszug seit dem 29. Januar 1999 der Ehemann der Beschwerdeführerin (Urk. 11/16), der folglich eine arbeitgeberähnliche Stellung innehat (vgl. E. 1.2).

### **E. 3.2**

Die Regelung, wonach neben Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung auch deren im Betrieb mitarbeitende Ehegatten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, findet sich einerseits in Rz B21 der AVIG Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Andererseits entspricht der Ausschluss vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung und von deren mitarbeitenden Ehegatten ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. E.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juni 2018 (Urk. 2) als rechtens erweist. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig  
Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.